

Vereinsbehörden: Auskünfte aus dem Vereinsregister werden erleichtert.

Erleichterte Abfragemöglichkeit

Mit 1. Juli 2008 treten die neuen Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft, mit denen die Abfragekriterien für eine Auskunft aus dem Vereinsregister erweitert und damit eine Erleichterung für Auskunftssuchende geschaffen wurde.

Vereinsgesetz unterscheidet zwischen den Lokalen Vereinsregistern und dem Zentralen Vereinsregister. Die Vereinsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese) führen das Lokale Vereinsregister. In diesem Register werden die Daten der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich tätigen Vereine evident gehalten. Die Evidenthaltung der Daten dient der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch die Vereinsbehörde und der Information der Öffentlichkeit über bestimmte

außenwirksame Tatsachen. Dabei müssen einerseits Datenschutzbestimmungen beachtet werden, andererseits dem einem öffentlichen Register immanenten Publizitätsgedanken Rechnung getragen werden.

Das Vereinsregister (Lokale und das Zentrale Vereinsregister) unterscheidet daher zwischen einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. So werden beispielsweise die Funktion und die Namen der organschaftlichen Vertreter eines Vereins im öffentlichen Registerteil geführt, nicht jedoch schutzwürdige Daten, wie etwa die Geburtsdaten und die private Zustellanschrift eines Vereinsfunktionärs. Bei solchen Daten überwiegt das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der rechtliche Grundstein für das Zentrale Vereinsregister (ZVR) gelegt, das vom Bundesminister für Inneres als Informationsverbundsystem geführt wird. Seit der Einrichtung des ZVR führen die Vereinsbehörden ihre lokalen Register als Teilmenge des ZVR. Dabei haben sie dem gesetzlichen Auftrag ent-

sprechend ihre Vereinsdaten für Zwecke des ZVR zur Verfügung zu stellen (im Gesetz steht, dass sie dem Bundesminister für Inneres die Daten zu überlassen haben).

Bei der Erteilung von Auskünften, sowohl aus dem Lokalen wie auch aus dem Zentralen Vereinsregister, wird streng zwischen dem öffentlichen und dem nicht öffentlichen Registerteil unterschieden. Öffentlich heißt, dass jedermann ohne Anführung von Gründen in diesen Teil des Registers Einsicht nehmen kann. Es muss weder ein konkretes Interesse artiku-

liert noch die Identität des Auskunftsbegehrenden nachgefragt werden. Was den nicht öffentlichen Registerteil betrifft, so ist dieser nicht mit dem Begriff Geheimhaltung gleichzusetzen, sondern bedeutet in diesem Fall lediglich, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in diesen Teilbereich genommen werden darf.

Aus Gründen des Datenschutzes unterliegen diese Daten zwar einer besonderen Schutzwürdigkeit, sie können aber bei Erfüllung besonderer Voraussetzun-(Identitätsnachweis. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses) beauskunftet werden. Ein besonderes Interesse macht zum Beispiel ein Gläubiger geltend, der gegen einen Verein eine Forderung hat (z. B. die unbeglichene Rechnung für die Einrichtung des Vereinslokals).

Eine Auskunft aus dem Vereinsregister kann entweder mündlich oder schriftlich in Form eines Vereinsregisterauszugs erteilt werden. Auskünfte aus dem Lokalen Vereinsregister werden von der Vereinsbehörde erteilt, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Verein seinen statutarischen Sitz hat. Auskünfte aus dem

ZVR sind unabhängig davon von jeder Vereinsbehörde zu erteilen. Schon das Vereinsgesetz 2002 sah die Möglichkeit einer Online-Einzelabfrage vor. In strenger Auslegung des Gesetzes musste der gesuchte Verein dazu entweder nach seinem Namen oder nach seiner ZVR-Zahl ganz genau bestimmt werden. Daher musste ein Auskunftsbegehrender die ZVR-Zahl des gesuchten Vereins wissen oder den Namen des Vereins zeichengetreu wieder geben können (weil das Vereinsgesetz auf einen seinem Namen nach bestimmten und nicht bloß bestimmbaren Verein abstellte), was sich in der Praxis als sehr schwierig herausstellte und zu Frustrationen führte.

Auf Grund dieser überzogenen gesetzlichen Anforderungen war eine Novellierung des Vereinsgesetzes (und der Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung), mit der die Abfragekriterien erweitert und erleichtert werden sollten, dringend angezeigt.

Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (siehe Kasten) kann ein Auskunftsbegehrender mit Hilfe mehrerer Suchkriterien zu einem positiven Abfragergebnis gelangen. Um Auskunft aus dem Vereinsregisters zu erhalten, muss der Anfragende den von ihm gesuchten Verein entweder nach dessen Namen oder ZVR-Zahl bestimmen.

In Bezug auf den Namen des Vereins genügt es, dass der Verein zumindest bestimmbar ist. Erst wenn der gesuchte Verein soweit hinreichend konkretisiert ist, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist, wird Auskunft erteilt. Eine wortbzw. zeichengetreue Wiedergabe des Vereinsnamens ist bei der Suche nach dem Verein aber nicht mehr notwendig: ein solcher Modus würde in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Trefferergebnis liefern (wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat) und die Online-Einzelabfrage damit ad absurdum fiihren

Weiters soll es hinkünftig auch möglich sein, den Verein nach seinem Namen in Verbindung mit dem Vereinssitz im Register zu suchen. Auch dabei muss der Verein seinem Namen nach soweit bestimmt werden, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist, wobei eine solche in vielen Fällen eben auch durch die Kombination

mit dem Vereinssitz ausgeschlossen werden kann.

Somit stehen einem Auskunftsbegehrenden (alternativ) folgende Suchkriterien zur Verfügung:

- Exakter Vereinsname,
- ZVR-Zahl,
- Vereinsname, der zwar nicht zeichengetreu aber zumindest soweit richtig ist, dass der gesuchte Verein bestimmbar ist,
- Vereinsname (der zwar nicht zeichengetreu aber zumindest soweit richtig ist, dass der gesuchte Verein bestimmbar ist) in Verbindung mit dem Vereinssitz.

Abfrageversuche mit anderen als den in Ziffer 1 bis 4 angeführten Suchkriterien (Sammelabfragen) sind aus Datenschutzgründen unzulässig. Beispielsweise kann ein Anfragender, der den Vereinsobmann namentlich kennt, den Verein nicht anhand dieses Namens im Register suchen.

Mit der Novelle des Vereinsgesetzes wurde eine Erleichterung für Auskunftssuchende geschaffen. Konnte man in der Vergangenheit einen Verein mit der Online-Einzelabfrage nur sehr schwer finden, wird in Zukunft eine positive Anfragebeantwortung die Regel sein.

Franz Eigner

VEREINSREGISTERABFRAGE

Die wichtigsten neuen Bestimmungen der Vereinsgesetz-Novelle zur Vereinsregisterabfrage lauten:

§ 17 (1): Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden erster Instanz auf Verlangen jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach

1. seiner ZVR-Zahl (§ 18

Abs. 3) oder

2. seinem Namen oder

3. Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz,

eindeutig bestimmbaren Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

§ 17 (9): Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemein-

samer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), sind unzulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

§ 19 (3): Insoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten von Vereinen, für die keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).